

Promotionsordnung des Fachbereichs Medizin der Universität Hamburg

Vom 21. März 2001

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 29. November 2001 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Medizin am 21. März 2001 auf Grund des § 97 Absatz 2 HmbHG in der Fassung vom 2. Juli 1991 (HmbGVBl. S. 249) mit der Änderung vom 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 98) in Verbindung mit § 126 Absatz 1 HmbHG in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) beschlossene nachstehende Promotionsordnung des Fachbereichs Medizin der Universität Hamburg nach Stellungnahme des Akademischen Senats genehmigt.

§ 1

Ordentliches Promotionsverfahren

(1) Der Fachbereich Medizin der Universität Hamburg verleiht im ordentlichen Promotionsverfahren den akademischen Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Medizin (Dr. med.) sowie einer Doktorin bzw. eines Doktors der Zahnmedizin (Dr. med. dent.) auf Grund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung.

(2) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit.

§ 2

Promotionsausschuss

(1) Im Fachbereich Medizin wird ein Promotionsausschuss als ständiger Ausschuss gebildet, der sich mit allen das ordentliche Promotionsverfahren betreffenden Fragen befasst. Der Promotionsausschuss überprüft insbesondere das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Promotionsvorhaben. Er entscheidet über die Annahme der Anzeige zu Beginn der wissenschaftlichen Arbeit (§ 6), über die Zulassung zur Durchführung des Promotionsverfahrens (§ 7) sowie über die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse (§ 8). Der Promotionsausschuss sorgt für einen zügigen Ablauf der Promotionsverfahren.

(2) Mitglieder des Promotionsausschusses sind neben der Dekanin bzw. dem Dekan vier habilitierte Mitglieder des Fachbereichs, eine promovierte akademische Mitarbeiterin bzw. ein promovierter akademischer Mitarbeiter sowie eine Studentin bzw. ein Student (beratend). Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Fachbereichsrat für zwei Jahre gewählt. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Jedes Mitglied des Promotionsausschusses hat eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Annahme einer wissenschaftlichen Arbeit zum Zweck der Promotion ist in der Regel die bestandene Ärztliche Vorprüfung (Physikum) im Studium der Medizin oder die Zahnärztliche Vorprüfung (Physikum) in der Zahnmedizin. Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist grundsätzlich ein abgeschlossenes Hochschulstudium in der Medizin (3. Staatsexamen) oder das Staatsexamen in der Zahnmedizin.

(2) Der Promotionsausschuss kann in besonderen Fällen Ausnahmeregelungen zulassen. Bei Vorlage anderer Prüfungszeugnisse kann der Promotionsausschuss diese als gleichwertig anerkennen oder zusätzliche Prüfungsaufgaben in Anlehnung an die geltende Prüfungsordnung im Fach Medizin bzw. Zahnmedizin erteilen.

§ 4

Dissertation

(1) Die Dissertation für die Promotion zum Dr. med. oder Dr. med. dent. dient dem Nachweis der Befähigung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, ein wissenschaftliches Problem in der Regel unter Anleitung selbstständig zu bearbeiten und unter Berücksichtigung des vorhandenen Schrifttums verständlich darzustellen.

(2) Die Dissertation darf nicht bereits Gegenstand eines anderen akademischen Prüfungsverfahrens gewesen sein.

(3) Die Dissertation muss ein in den Bereich der Medizin oder Zahnmedizin fallendes Gebiet behandeln. Sie ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

(4) Die Dissertation ist als vollständige Dissertationschrift in der vom Fachbereich festgelegten Form (§ 11) einzureichen. Die Doktorandin bzw. der Doktorand ist in der Regel die einzige Autorin bzw. der einzige Autor.

(5) Bei gemeinschaftlichen Arbeiten muss jede Doktorandin bzw. jeder Doktorand eine eigene Dissertation anfertigen. In dieser muss der Eigenanteil am Gesamtprojekt als eigenständige Leistung dargestellt werden und deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Die Arbeiten sind in der Regel gemeinsam einzureichen.

§ 5

Betreuung

Die Dissertation wird mit Betreuung angefertigt. Die Betreuung erfolgt im Regelfall durch eine dem Fachbereich Medizin angehörende Hochschullehrerin bzw. einen Hochschullehrer.

§ 6

Anzeige des Beginns einer wissenschaftlichen Arbeit zum Zweck der Promotion

Der Beginn einer wissenschaftlichen Arbeit mit dem Zweck der Promotion ist dem Promotionsausschuss von der Doktormutter bzw. dem Doktorvater auf dem vom Promotionsausschuss vorgeschriebenen Formblatt anzuzeigen. Der Promotionsausschuss kann Einwände erheben und Ergänzungen fordern, wenn die Anzeige den aufgestellten Kriterien nicht entspricht.

§ 7

Antrag auf Zulassung zur Promotion

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Der Antrag auf Zulassung zur Promotion kann frühestens nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung in der Medizin oder frühestens mit der Anmeldung zum Staatsexamen in der Zahnmedizin gestellt werden. Die Promotion kann nur bei bestandenem Staatsexamen abgeschlossen werden.

Dem Antrag sind beizufügen:

- (a) die Anzeige zu Beginn der wissenschaftlichen Arbeit bei dem Promotionsausschuss (Formblatt). In Ausnahmefällen muss das Fehlen dieser Anzeige begründet werden,
- (b) fünf gebundene Exemplare der Dissertation in druckreifem oder gedrucktem Zustand, ein tabellarischer Lebenslauf mit besonderer Berücksichtigung der wissenschaftlichen Ausbildung,
- (c) das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife bzw. ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
- (d) Zeugnisse über die gemäß § 3 Absätze 1 und 2 abgelegten Prüfungen bzw. erfüllten Auflagen,
- (e) eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg die Bewerberin bzw. der Bewerber bereits anderwärts die Zulassung zur Promotion beantragt hat,
- (f) eine eidesstattliche Versicherung darüber, dass die Arbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt worden ist, die Bewerberin bzw. der Bewerber die wörtlich oder inhaltlich aus anderen Quellen übernommenen Stellen als solche kenntlich macht,
- (g) eine Liste der von der Bewerberin bzw. dem Bewerber bereits veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten.

§ 8

Prüfungsausschuss

(1) Nach Erfüllung der in § 7 genannten Voraussetzungen setzt der Promotionsausschuss den für die Durchführung des Verfahrens zuständigen Prüfungsausschuss ein. Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann zwei Prüferinnen

bzw. Prüfer vorschlagen. Den Vorschlägen ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen. Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Funktion mit. Lehnt die Bewerberin bzw. der Bewerber binnen zwei Wochen ein oder mehrere Mitglieder des Prüfungsausschusses wegen Besorgnis der Befangenheit ab, so entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung des abgelehnten Mitgliedes und der Bewerberin bzw. des Bewerbers über die weitere Bestimmung der Prüfungsausschussmitglieder.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören in der Regel drei Mitglieder und ein stellvertretendes Mitglied (§ 9 Absatz 6 zweitletzter Satz) an. Diese sind die bzw. der vom Promotionsausschuss bestimmte Vorsitzende sowie jeweils zwei weitere Gutachterinnen bzw. Gutachter für die Dissertation und das stellvertretende Mitglied für die mündliche Prüfung. Diese Mitglieder sind in der Regel dem Fachbereich Medizin angehörende habilitierte Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer. Ausnahmen davon sind zulässig. Die bzw. der Vorsitzende muss hauptamtliches Mitglied des Fachbereichs Medizin sein. Eine der Dissertationsgutachterinnen bzw. einer der -gutachter soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Dissertation sein.

§ 9

Prüfungsverfahren

(1) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Ablehnung oder Annahme der Dissertation sowie deren Bewertung einschließlich Gesamtbenotung unter maßgeblicher Berücksichtigung der erstellten Gutachten.

(2) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die Entscheidungen des Ausschusses der Promovendin bzw. dem Promovenden sowie dem Promotionsausschuss zur Kenntnis. Bei begründeter Vermutung von Verfahrensfehlern kann der Promotionsausschuss die Angelegenheit zur nochmaligen Beratung und Entscheidung an den Prüfungsausschuss zurückverweisen.

(3) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll dafür sorgen, dass die Gutachten spätestens drei Monate nach der Antragstellung auf Zulassung zur Promotion vorliegen.

(4) Die Gutachterinnen bzw. Gutachter geben jeweils ein schriftlich begründetes Urteil über die Dissertation ab. Die Beurteilung lautet wie folgt:

summa cum laude (ausgezeichnet),

magna cum laude (sehr gut),

cum laude (gut),

rite (genügend),

ungenügend.

Die Arbeit gilt als abgelehnt, wenn mindestens zwei Gutachterinnen bzw. Gutachter die Note „ungenügend“ vergeben.

(5) Im Falle der Ablehnung der Dissertation kann die Arbeit auf übereinstimmenden Vorschlag der Gutachterinnen bzw. Gutachter durch den Prüfungsausschuss zur Umarbeitung an die Bewerberin bzw. den Bewerber zurückgegeben werden. Die Änderungen im Rahmen der Umarbeitung müssen klar umrissen werden. Der Promotionsausschuss ist hiervon in Kenntnis zu setzen. Nach Vorlage der neuen Fassung wird das gleiche Verfahren wie zuvor angewandt.

(6) Hat eine der Gutachterinnen bzw. einer der Gutachter die Dissertation mit „ungenügend“ bewertet, muss ein weiteres Gutachten durch den Promotionsausschuss eingeholt werden.

Differieren die Gutachten um mehr als eine Note, kann auf Antrag eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses ein weiteres Gutachten durch den Prüfungsausschuss eingeholt werden. Über die Gesamtnote entscheidet der Prüfungsausschuss. Diese Entscheidung muss schriftlich begründet werden.

Für die Bewertung „summa cum laude“ (ausgezeichnet), die nur bei hervorragender wissenschaftlicher Leistung auszusprechen ist, ist ein einstimmiger Beschluss des Prüfungsausschusses, einschließlich des stellvertretenden Mitgliedes, erforderlich. Die Bewertung „summa cum laude“ setzt ein positives auswärtiges Gutachten voraus.

(7) Der Prüfungsausschuss teilt der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller das Ergebnis der Prüfung mit und gibt ihr bzw. ihm im Falle der Annahme den Termin der mündlichen Prüfung bekannt.

§ 10

Mündliche Prüfung

(1) Im Falle der Annahme der Dissertation wird die Bewerberin bzw. der Bewerber vom Prüfungsausschuss zur mündlichen Prüfung zugelassen.

(2) Die mündliche Prüfung findet frühestens zwei Wochen, spätestens sechs Monate nach Annahme der Dissertation statt. Der Termin der mündlichen Prüfung wird von der Prüfungsausschussvorsitzenden bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden nach Rücksprache mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber festgesetzt. Die Prüfung wird gemeinsam von Mitgliedern des Prüfungsausschusses abgehalten.

Nur das entschuldigte Fernbleiben vom Termin erlaubt die Festsetzung eines neuen Termins zur mündlichen Prüfung. Das Fernbleiben ist dann entschuldigt, wenn ein berechtigter Hinderungsgrund (wie z. B. Krankheit) vorliegt.

(3) In der Prüfung soll die Bewerberin bzw. der Bewerber nachweisen, dass sie bzw. er in der Lage ist, ihre bzw. seine Dissertation kompetent vorzustellen, ein wissenschaftliches Gespräch über das Thema der Dissertation zu führen und die Arbeit in größere Zusammenhänge des Fachgebiets einzuordnen. Die mündliche Prüfung darf einen Zeitraum von 60 Minuten nicht überschreiten.

(4) Das Resultat der mündlichen Prüfung ist mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten.

(5) Bei nicht bestandener mündlicher Prüfung kann der Prüfungsausschuss der Bewerberin bzw. dem Bewerber eine einmalige Wiederholung der mündlichen Prüfung gestatten.

§ 11

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat innerhalb eines Jahres nach Bestehen der mündlichen Prüfung die Dissertation zu veröffentlichen, und zwar in der von den Gutachterinnen bzw. Gutachtern genehmigten Fassung. Auf Antrag kann der Promotionsausschuss genehmigen, dass diese Veröffentlichung der Dissertationsschrift ersetzt wird durch eine Publikation der wesentlichen Inhalte in einem zitierfähigen wissenschaftlich-medizinischen Journal. Dies ist nur möglich, wenn die Gutachterinnen bzw. Gutachter bestätigen, dass diese Publikation tatsächlich den wesentlichen Inhalt der Dissertation wiedergibt. Bei dieser Veröffentlichung soll in der Regel die Bewerberin bzw. der Bewerber Erstautorin bzw. Erstautor sein; wurde die Dissertation mit der Note „summa cum laude“ bewertet, muss die Bewerberin bzw. der Bewerber Erstautorin bzw. Erstautor sein.

(2) Der Fachbereichsrat legt im Einklang mit den Anforderungen der Staats- und Universitätsbibliothek und der Ärztlichen Zentralbibliothek die Anzahl der gedruckten Pflichtexemplare der Dissertation fest; ebenso legt er fest, in welcher Weise gedruckte Exemplare durch andere Informationsträger ersetzt werden können.

§ 12

Verleihung des Doktorgrades

(1) Die Verleihung des Doktorgrades erfolgt durch Aushändigung der von der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichneten und mit dem Prägiesiegel der Universität versehenen Urkunde, nachdem die Bewerberin bzw. der Bewerber die Dissertation veröffentlicht hat.

(2) Vor Empfang der Verleihungsurkunde ist die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht berechtigt, den Titel einer Doktorin bzw. eines Doktors der Medizin oder der Zahnmedizin zu führen.

§ 13

Aberkennung des Doktorgrades

Für die Aberkennung des Doktorgrades gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14

Überprüfung des Verfahrens

(1) Gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses oder des Prüfungsausschusses kann die Bewerberin bzw. der Bewerber Widerspruch einlegen, über den der Fachbereichsrat nach § 126 Absatz 1 HmbHG vom 18. Juli 2001 in Verbindung mit § 63 Absatz 5 Satz 3 HmbHG vom 2. Juli 1991 mit Änderungen vom 25. Mai 1999 und in Verbindung mit § 61 Absatz 2 HmbHG vom 2. Juli 1991 mit Änderungen vom 25. Mai 1999 zu entscheiden hat.

(2) Auf Antrag eines Mitgliedes der am Promotionsverfahren beteiligten Ausschüsse sind Verfahrensangelegenheiten dem Fachbereichsrat zur Entscheidung vorzulegen.

§ 15

Ehrenpromotion

(1) Die Würde einer Doktorin bzw. eines Doktors der Medizin oder der Zahnmedizin ehrenhalber (Dr. med. h.c. oder Dr. med. dent. h.c.) kann in Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen auf dem Gebiet der Medizin beziehungsweise Zahnmedizin oder für sonstige besondere Verdienste um die medizinische Wissenschaft verliehen werden.

(2) Die Ehrenpromotion erfolgt auf Antrag des Ausschusses für akademische Ehrungen und bedarf der Zu-

stimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Fachbereichsrates.

(3) Die Ehrenpromotion vollzieht die Dekanin bzw. der Dekan des Fachbereichs durch öffentliche Überreichung einer Urkunde, in der die Leistungen der Geehrten bzw. des Geehrten gewürdigt werden.

§ 16

In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

(1) Diese Promotionsordnung tritt mit Wirkung vom 2. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung des Fachbereichs Medizin der Universität Hamburg vom 15. Dezember 1954 mit den Änderungen vom 13. Mai 1959, 22. Februar 1960 und 23. April 1986 außer Kraft.

(2) Ein Promotionsverfahren, das bei In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung bereits eröffnet/zugelassen ist, wird nach den Vorschriften der in Absatz 1 Satz 2 genannten Promotionsordnung fortgeführt; es sei denn, die Doktorandin bzw. der Doktorand wünscht ausdrücklich schriftlich ein Promotionsverfahren nach der geltenden Ordnung.

(3) Rechtzeitig vor In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung hat die Dekanin bzw. der Dekan des Fachbereichs Medizin alle laufenden Promotionen zu erfassen, indem sie bzw. er alle Betreuungsberechtigten zur schriftlichen Anzeige bereits betreuter Promotionen auffordert.

Hamburg, den 29. November 2001

Präsidium der Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 173